



Hinweise zur Anzeige / Anmeldung eines Brunnens (§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 Abs. 2 Hess. Wassergesetz)

1. Eine Brunnenbohrung ist uns mindestens einen Monat **vor** deren Beginn anzuzeigen (<https://www.mtk.org/Formulare-A-Z-4493.htm?alpha=B>).
Wird diese daraufhin nicht innerhalb eines Monats von uns untersagt oder mit Auflagen versehen, darf sie in der angezeigten Weise ausgeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
2. Grundwasser darf grundsätzlich erlaubnisfrei für den Haushalt und den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) sowie für gewerbliche Betriebe, die Landwirtschaft oder den Gartenbau bis zu einer Menge von 3600 m³ pro Jahr (§ 29 Abs. 1 Hess. Wassergesetz) genutzt werden.
3. **In Wasserschutzgebieten der Zone III** (Weitere Schutzzone) dürfen im Main-Taunus-Kreis nur Brunnen **bis zu einer Tiefe von höchstens 10 m** erlaubnisfrei errichtet werden.

In Heilquellenschutzgebieten prüfen wir nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, ob ein Brunnen dort überhaupt zulässig ist.

Ob Ihr Grundstück in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt, erfahren Sie unter: <https://gruschu.hessen.de>

4. Brunnen sind bauliche Anlagen. Daher sind sie **außerhalb bebauter Ortslagen** (z. B. auf Streuobstwiesen oder in Gärten im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) **meist nicht zulässig**. Nur sogenannte privilegierte Anlagen (z. B. für landwirtschaftliche Betriebe) könnten zugelassen werden. Bitte klären Sie das vorab.
5. In welcher Tiefe Sie Grundwasser erwarten können, ist uns nicht bekannt. Es gibt keine Informationen bzgl. oberflächennahen Grundwasserständen.
6. Bohrungen (> 2 m Tiefe) sind zwei Wochen vorher **zudem** beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) **nach Geologiedatengesetz anzuzeigen**. Dort ist auch eine Bohrdokumentation vorzulegen.
Informationen: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>
<https://www.bohranzeige-online.de>
7. Der Brunnen ist nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Bitte stellen Sie sicher, dass es bei der Errichtung und dem Betrieb des Brunnens zu keiner Verunreinigung des Grundwassers kommt.

8. Auf einem fremden (z. B. gepachteten) Grundstück benötigen Sie für einen Brunnen vorab das **schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer/-in**.
9. Wenn das Grundstück einen Trinkwasseranschluss hat, besteht grundsätzlich ein satzungsrechtlicher **Anschluss- und Benutzungszwang**.

Bitte klären Sie vorab mit der zuständigen Stadt oder Gemeinde, ob Sie von dort eine Befreiung für die Nutzung des Brunnenwassers benötigen. Bei einer **Brauchwassernutzung** (z. B. für Toilettenspülung) wird ein **gesonderter Wasserzähler nötig**.

10. **Es darf keine Verbindung zwischen Brunnenleitungen und kommunalem Trinkwassernetz geben.**
11. Brauchwasserentnahmestellen müssen gekennzeichnet werden, z. B. mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“.
12. Falls das Brunnenwasser zu Trinkwasserzwecken (z. B. als Lebensmittel, zum Duschen, Baden (z. B. zum Befüllen eines Planschbeckens)) genutzt wird, muss es nach der Trinkwasserverordnung untersucht werden. Stimmen Sie sich bitte hierzu mit dem Gesundheitsamt ab (E-Mail: gesundheitsamt@mtk.org).
13. Der Abstand zwischen einem Brunnen zur Trinkwassergewinnung und einer Abwassersammelgrube soll 25 m nicht unterschreiten. Zu einer Kleinkläranlage soll ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden.
14. Sollte der Brunnen nicht oder an einem anderen als in den Planunterlagen angegebenen Ort niedergebracht werden oder sich der Nutzungszweck ändern, melden Sie uns das bitte (E-Mail: umwelt@mtk.org).
15. Den **konkreten Bohrtermin** des uns zuvor angezeigten Brunnens **melden** Sie uns bitte möglichst eine Woche vorher.
16. Wir empfehlen, auch **bestehende Brunnen nach zu melden**, falls Sie dazu keine Anzeige in Ihren Unterlagen finden.
17. Der Brunnen darf **ausschließlich zur Entnahme von Grundwasser** genutzt werden. Regen-, Drainage- oder sonstiges Wasser darf weder direkt noch indirekt (z.B. aus Überläufen von Zisternen oder Versickerungsanlagen) eingeleitet werden. Das gilt auch für das Einbringen von sonstigen flüssigen oder festen Stoffen in den Brunnen bzw. das Grundwasser.

(Stand: August 2022)